

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/27 vom 2. Oktober 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2016\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_27)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/27 du 2 octobre 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/27 del 2 ottobre 2017

## **Regeste**

Art. 53 Abs. 2 ATSG, Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG, Art. 14a Abs. 1 ELV Der Streitgegenstand des Einspracheentscheides darf nicht weiter sein als jener der angefochtenen Verfügung. Rückwirkende, abgestufte Anpassung von Ergänzungsleistungen, u.a. mit der Anrechnung eines monatlich schwankenden Erwerbseinkommens. Rückweisung zur Festsetzung der aus dem neuen EL-Anspruch entstehenden Rückforderung/Nachzahlung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Oktober 2017, EL 2016/27).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit ihrem Einspracheentscheid Ergänzungsleistungen in Höhe von insgesamt Fr. 1'058.-- zurückgefordert. Die ausgerichteten Ergänzungsleistungen haben sich jedoch auf rechtskräftige Verfügungen gestützt, weshalb sie nicht ohne Weiteres haben zurückgefordert werden können, da dem die verbindlichen Leistungszusprachen in diesen Verfügungen entgegengestanden haben. Zunächst ist deshalb zu klären, auf welche rechtskräftigen Verfügungen sich die ausgerichteten Ergänzungsleistungen, die von der Beschwerdegegnerin zurückgefordert worden sind, gestützt haben. n 1.2 Mit einer Verfügung vom 22. Dezember 2014 hat die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2015 unter der Berücksichtigung der Prämienpauschale für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (nachfolgend Prämienpauschale) für das Jahr 2015 gemäss Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) revisionsweise neu festgesetzt (act. G 6.1/1). Nachdem sie über die Höhe der definitiven Heimtaxe für das Jahr 2015 informiert worden war (act. G 6.2/89), hat sie die zweifellos unrichtige Revisionsverfügung vom 22. Dezember 2014 mit der Verfügung vom 30. Mai 2015 nach Art. 53 Abs. 2 ATSG wiedererwogen und die korrekte Heimtaxe revisionsweise rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 angerechnet (act. G 6.2/87). Am 25. August 2015 hat die Beschwerdegegnerin von dem Umzug des Beschwerdeführers nach E.\_\_\_\_ erfahren (act. G 6.2/79). Daraufhin hat sie am 26. August 2015 eine Kopie des Mietvertrages eingefordert und ausserdem angefragt, ob der Beschwerdeführer in der geschützten Arbeitsstätte C.\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_ ein Erwerbseinkommen erziele (act. G 6.2/80). Obwohl der Sachverhalt betreffend das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers noch nicht abschliessend erhoben gewesen ist, hat die Beschwerdegegnerin am 28. August 2015 eine vorsorgliche Revisionsverfügung erlassen, mit welcher sie berücksichtigt hat, dass der Beschwerdeführer seit dem 15. August 2015 einen Mietzins von Fr. 1'100.-- und keine Heimtaxe mehr bezahlt hat (act. G 6.2/77, 79). Mit einer Verfügung vom 3. September 2015 hat die Beschwerdegegnerin ausserdem rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 Nichterwerbstätigenbeiträge angerechnet (act. G 6.2/73). Weil die

Nichterwerbstätigenbeiträge in der Verfügung vom 30. Mai 2015, mit der die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistungen rückwirkend ab Januar 2015 angepasst hatte, fälschlicherweise nicht berücksichtigt worden waren und weil die Verfügung vom 30. Mai 2015 somit zweifellos unrichtig gewesen ist, hat die Beschwerdegegnerin sie mit der Verfügung vom 3. September 2015 vorsorglich in Wiedererwägung ziehen dürfen. Der Sachverhalt betreffend das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers ist nämlich nach wie vor nicht erstellt gewesen. Nachdem die Beschwerdegegnerin den Mietvertrag und den Lohnausweis des Beschwerdeführers erhalten und somit der Sachverhalt auch betreffend das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers festgestanden hat (act. G 6.2/71), hat sie am 15. Oktober 2015 eine definitive Revisionsverfügung erlassen, mit deren Erlass die vorsorglichen Revisionsverfügungen vom 28. August 2015 und 3. September 2015 dahingefallen sind. Mit der Verfügung vom 15. Oktober 2015 hat die Beschwerdegegnerin per 1. September 2015 einen Mietzins von monatlich Fr. 750.-- statt wie bisher Fr. 1'100.-- sowie ab dem 1. September 2015 ein Erwerbseinkommen in Höhe von jährlich Fr. 2'983.-- berücksichtigt. Ebenso hat sie gemäss der Verfügung vom 3. September 2015 die NE-Beiträge per 1. September 2015 angerechnet (act. G 6.2/68). Weil die Beschwerdegegnerin nicht nur den (vermeintlich) korrekten Mietzins und den anhand des am 27. Juli 2015 geschlossenen Arbeitsvertrag berechneten Lohn per September 2015 berücksichtigt, sondern auch die mit der Verfügung vom 3. September 2015 vorsorglich ab dem 1. Januar 2015 angerechneten Nichterwerbstätigenbeiträge übernommen hat, hat sie in der Verfügung vom 15. Oktober 2015 auch den EL-Anspruch ab dem Beginn der Anrechnung der NE-Beiträge, nämlich ab dem 1. Januar 2015, verfügen müssen. Da die Beschwerdegegnerin keine Änderungen per Januar 2015 festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass sie den EL-Anspruch per Januar 2015 unverändert aus der vorsorglichen Verfügung vom 3. September 2015 übernommen hat. Am 19. Oktober 2015 hat der Beschwerdeführer gegen die Verfügung vom 15. Oktober 2015 eine Einsprache erheben lassen. Darauf hat die Beschwerdegegnerin am 7. November 2015 mit einer neuen Verfügung reagiert, mit welcher sie die noch nicht rechtskräftige Verfügung vom 15. Oktober 2015 widerrufen und den Mietzins wieder rückwirkend ab dem 1. September 2015 auf monatlich Fr. 1'100.-- korrigiert hat. Da die Verfügung vom 15. Oktober 2015 somit komplett dahingefallen ist, hat die Beschwerdegegnerin auch den EL-Anspruch ab dem Beginn der Ausrichtung eines Erwerbseinkommens erneut festsetzen müssen. Dem Berechnungsblatt der Verfügung vom 7. November 2015 sind jedoch keine Änderungen per 1. Januar 2015 zu entnehmen, weshalb abermals davon auszugehen ist, dass die Beschwerdegegnerin die Ausgaben und Einnahmen per Januar 2015 unverändert aus dem Berechnungsblatt der Verfügung vom 15. Oktober 2015 übernommen hat (act. G 6.2/60, 66). 1.3 Am 13. November 2015 hat der Beschwerdeführer gegen die Verfügung vom 7. November 2015 Einsprache erhoben. Mit der Verfügung vom 7. November 2015 sind per 1. Januar 2015 Nichterwerbstätigenbeiträge angerechnet worden und per 1. September 2015 sind die Miete und das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers angepasst worden. Mit den vorhergehenden, wiedererwogenen Verfügungen vom 22. Dezember 2014 und 30. Mai 2015 hat die Beschwerdegegnerin ausserdem die Prämienpauschale und die Heimtaxe per 1. Januar 2015 korrigiert. Gemäss ständiger, der bundesgerichtlichen Praxis widersprechender Rechtsprechung des Versicherungsgerichts St. Gallen muss sich der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens zeitlich auf die Sachverhaltsentwicklung bis zum Erlass der mit der Einsprache angefochtenen Verfügung und sachlich auf den Inhalt dieser Verfügung beschränken (vgl. zum Ganzen: Entscheid des Versicherungsgerichts des

Kantons St. Gallen vom 20. Juli 2007, EL 2007/19 und Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 2. März 2015, EL 2012/37). Gegenstand des Einsprache- und somit auch des Beschwerdeverfahrens ist deshalb die mit der angefochtenen Verfügung vom 7. November 2015 vorgenommene rückwirkende, abgestufte Anpassung der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2015 in Bezug auf die Prämienpauschale, die Heimtaxe, den Mietzins, die Nichterwerbstätigenbeiträge und das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrem Einspracheentscheid vom 8. April 2016 jedoch auch die Ergänzungsleistungen von Dezember 2015 bis März 2016 berechnet und festgesetzt. Der Wirkungszeitpunkt der angefochtenen Verfügung ist der 7. November 2015 gewesen, weshalb die Sachverhaltsentwicklung darin nur bis zu diesem Zeitpunkt hat berücksichtigt werden können. Die Frage, wie hoch der EL-Anspruch des Beschwerdeführers unter der Berücksichtigung der nach dem 7. November 2015 eintretenden Sachverhaltsentwicklungen sein wird, kann deshalb nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens gewesen sein. Der EL-Anspruch ab Januar 2016 ist denn sogar mit der rechtskräftigen Verfügung vom 21. Dezember 2015 berechnet und festgesetzt worden (act. G 6.2/47). Nach dem Gesagten kann der Entscheidinhalt der Verfügung vom 21. Dezember 2015 nicht Gegenstand des die Verfügung vom 7. November 2015 betreffenden Einspracheverfahrens sein. Die Verfügung vom 21. Dezember 2015 hat also nicht im Rahmen des angefochtenen Einspracheentscheides vom 8. April 2016 korrigiert werden dürfen, weshalb der Einspracheentscheid in diesem Teil als rechtswidrig aufzuheben ist. Stattdessen muss die Beschwerdegegnerin die Anpassung der Ergänzungsleistungen per Januar 2016 separat verfügen, damit auch gegen diese Verfügung der vorgesehene Rechtsweg beschrritten werden kann.

## **E. 2**

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [SR 831.30; ELG]). Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG werden zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien als Einnahmen angerechnet, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.-- übersteigen. Invaliden wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben (Art. 14a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [SR 831.301; ELV]). 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat im Rahmen des Einspracheverfahrens Unterlagen betreffend das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers erhalten (act. G 6.2/37), aufgrund welcher sie festgestellt hat, dass die angefochtene Revisionsverfügung vom 7. November 2015 hinsichtlich des Zeitpunkts der Anrechnung und hinsichtlich der Höhe des Erwerbseinkommens falsch gewesen ist. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 7. November 2015 war die Beschwerdegegnerin nämlich davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer erst seit September 2015 erwerbstätig gewesen sei, weshalb sie die Ergänzungsleistungen in Bezug auf das Erwerbseinkommen erst per 1. September 2015 angepasst hatte. Da der Beschwerdeführer jedoch tatsächlich bereits ab Januar 2015 ein Erwerbseinkommen erzielt hat, hat die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 7. November 2015 in ihrem Einspracheentscheid vom 8. April 2016 widerrufen und anschliessend das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers rückwirkend ab Januar 2015 berücksichtigt. Weil die angefochtene Verfügung vom 7. November 2015 sowohl das

Erwerbseinkommen als auch den EL-Anspruch ab Januar 2015 zum Gegenstand gehabt hat, hat die Beschwerdegegnerin diese rückwirkende Anpassung vornehmen dürfen. 2.3 Die Beschwerdegegnerin hat gemäss den dem Einspracheentscheid beiliegenden EL-Anspruchsberechnungen vom 1. Januar bis 31. Mai 2015 ein Erwerbseinkommen in Höhe von Fr. 1'813.--, vom 1. Juni bis 31. Juli 2015 in Höhe von Fr. 2'567.-- und vom 1. August bis 31. Dezember 2015 in Höhe von Fr. 2'927.-- berücksichtigt (act. G 6.2/27). Dabei hat sie sich auf die am 11. Januar 2016 eingereichten Lohnabrechnungen der C.\_\_\_\_-Stiftung gestützt und jeweils für den Zeitraum, in dem der Beschwerdeführer einen einheitlichen Stundenlohn bekommen hat, ein durchschnittliches Jahreseinkommen berechnet (act. G 6.2/37 S. 2 f.). Allerdings müssen die Ergänzungsleistungen eines EL-Bezügers, dessen Erwerbseinkommen starken Schwankungen unterliegt, Monat für Monat neu berechnet werden, um dem jeweils aktuellen Bedarf des EL-Bezügers entsprechen zu können. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Löhne regelmässig Ende des Monats ausbezahlt werden. Wirtschaftlich betrachtet kann der zum Monatsende ausbezahlte Lohn also gar nicht zu Deckung des Bedarfs des jeweils bereits fast vergangenen Monats verwendet werden. Er deckt vielmehr die Ausgaben im nächsten Monat (vgl. zu alledem Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Mai 2016, EL 2014/51, E. 3.4 f.). Da der Beschwerdeführer im Dezember 2014 offenbar noch kein Einkommen erzielt hat, hat ihm also per Januar 2015 kein Erwerbseinkommen angerechnet werden dürfen. Um das für Februar 2015 anzurechnende Erwerbseinkommen ermitteln zu können, muss der Januarlohn auf ein Jahr hochgerechnet werden, für März 2015 ist der Februarlohn auf ein Jahr hochzurechnen usw. Der Beschwerdeführer hat im Januar 2015 Fr. 147.75 verdient. Das im Rahmen der EL-Berechnung für Februar 2015 zu berücksichtigende jährliche Erwerbseinkommen beträgt somit Fr. 1'773.--. Nach Abzug des Freibetrages in Höhe von Fr. 1'000.-- sind 2/3 des Erwerbseinkommens, also Fr. 515.--, als Einnahme anzurechnen ( $(\{[Fr. 147.75 \times 12] - Fr. 1'000.--\} \times 0,666)$ ). Auf dieselbe Weise sind die übrigen anrechenbaren Einkommen zu ermitteln. Somit ist für März 2015 ein Erwerbseinkommen von Fr. 276.--, für April 2015 von Fr. 853.--, für Mai 2015 von Fr. 663.--, für Juni 2015 von Fr. 405.--, für Juli 2015 von Fr. 1'023.-- und für August 2015 von Fr. 1'067.-- anzurechnen. Ab Mitte August 2015 hat der Beschwerdeführer mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu seiner Arbeitsstelle nach D.\_\_\_\_ fahren müssen. Gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a ELG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; DBG) sind vom Einkommen aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufskosten (Gewinnungskosten) abzuziehen. Ab September 2015 sind deshalb zusätzlich zum Freibetrag auch die Kosten für ein Ostwind-Abonnement von E.\_\_\_\_ nach D.\_\_\_\_ in Höhe von jährlich Fr. 876.-- (vgl. act. G 1, act. G 6.1/27, 35) vom Erwerbseinkommen abzuziehen. Somit sind für September 2015 Fr. 765.-- ( $(\{[Fr. 252.-- \times 12] - Fr. 1'876.--\} \times 0,666)$ ), für Oktober 2015 von Fr. 1'003.-- und für November 2015 von Fr. 1'675.-- als Einnahme anzurechnen. 2.4 Fraglich ist, ob die Beschwerdegegnerin die Ausgaben korrekt angepasst hat. Der Beschwerdeführer ist am 15. August 2015 von D.\_\_\_\_ nach E.\_\_\_\_ (SG) gezogen (vgl. act. G 6.2/37 S. 2, 71 S. 2 f.) und hat somit gemäss Ziff. C des Anhangs der Verordnung des EDI über die Prämienregionen in die Prämienregion 1 des Kantons St. Gallen gewechselt. Ab August haben dem Beschwerdeführer deshalb gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG i.V.m. Art. 1 lit. a der Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2015 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen eine Prämienpauschale in Höhe von Fr. 4'884.-- angerechnet werden müssen. Da die Beschwerdegegnerin dies in ihrem

Einspracheentscheid getan hat, hat sie den Wechsel der Prämienregion korrekt berücksichtigt. Bis August 2015 hatte der Beschwerdeführer im Heim in D.\_\_\_\_ gelebt (act. G 6.2/89). Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird u.a. die Tagestaxe als Ausgabe anerkannt (Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG). Die in den Berechnungsblättern von Januar bis Juli 2015 berücksichtigte Heimtaxe basiert auf der Meldung des Amtes für Soziales des Kantons St. Gallen (act. G 6.2/89). Ab September 2015 hat die Beschwerdegegnerin einen Mietzins in Höhe von jährlich Fr. 13'200.-- (Fr. 1'100.-- monatlich) angerechnet. Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG werden der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten in Höhe von Fr. 13'200.-- als Ausgabe anerkannt. Gemäss dem vom Beschwerdeführer eingereichten Vertrag über die Teilnahme an einer Wohngemeinschaft hat er ab dem 15. August 2015 tatsächlich einen monatlichen Mietzinsanteil in Höhe von Fr. 1'100.-- bezahlt (act. G 6.2/71). Da die Anpassung des EL-Anspruchs gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV i.V.m. Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung der vom ELG anerkannten Ausgaben spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt, zu erfolgen hat, hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch mit ihrer ursprünglichen Verfügung vom 28. August 2015 der Veränderung des Mietzinses per 1. September 2015 anpassen dürfen. Die Höhe des angerechneten Mietzinses stimmt mit jener im Mietvertrag überein (act. G 6.2/71) und ist denn auch vom Beschwerdeführer nicht mehr beanstandet worden. Gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG werden Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung als Ausgaben anerkannt, weshalb die Beschwerdegegnerin auch die Nichterwerbstätigenbeiträge des Beschwerdeführers in Höhe von jährlich Fr. 504.-- hat anrechnen müssen (vgl. act. G 6.2/76). Insgesamt sind die Anpassungen der Ausgabeposten durch die Beschwerdegegnerin also korrekt erfolgt. 2.5 Die restlichen Berechnungsposten sind aus früheren, rechtskräftigen Verfügungen übernommen worden und somit nicht zu prüfen. Der Beschwerdeführer hat also unter der Berücksichtigung der korrekten Anpassungen der Beschwerdegegnerin und der monatlich festgesetzten Erwerbseinkommen (vgl. E. 2.3) im Januar 2015 einen EL-Anspruch von monatlich Fr. 2'853.--, im Februar 2015 von Fr. 2'810.--, im März 2015 von Fr. 2'830.--, im April 2015 von Fr. 2'782.--, im Mai 2015 von Fr. 2'798.--, im Juni 2015 von Fr. 2'819.--, im Juli 2015 von Fr. 2'768.--, im August 2015 von Fr. 2'810.--, im September 2015 von Fr. 1'296.--, im Oktober 2015 von Fr. 1'276.-- und im November 2015 von Fr. 1'220.-- gehabt.

### **E. 3**

Im Vorfeld dieses Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdegegnerin mehrfach Ergänzungsleistungen vom Beschwerdeführer zurückgefordert und gleichzeitig Nachzahlungen von Ergänzungsleistungen verfügt. So hat sie am 30. Mai 2015 eine Nachzahlung in Höhe von Fr. 4'990.--, am 3. September 2015 eine Nachzahlung in Höhe von Fr. 378.--, am 15. Oktober 2015 eine Rückforderung in Höhe von Fr. 922.-- und am 7. November 2015 eine Nachzahlung von Fr. 1'050.-- verfügt. Den Akten ist nicht zu entnehmen, welche Rückforderungen und welche Nachzahlungen bereits vollzogen worden sind. Insbesondere die Berechnungen im Einspracheentscheid, wonach die Beschwerdegegnerin die aus der widerrufenen Verfügung vom 15. Oktober 2015 hervorgehende Rückforderung in Höhe von Fr. 922.-- weiterhin berücksichtigt hat, sind für das Gericht nicht nachvollziehbar. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb die Berechnung der allenfalls noch offenen Rückforderung unter der Berücksichtigung der bereits durch den Beschwerdeführer beglichenen Rückforderungsschulden und der durch die

Beschwerdegegnerin beglichenen Nachzahlungsschulden vorzunehmen haben.

#### **E. 4**

4.1 Der Beschwerdeführer hat zusätzlich beantragen lassen, ihm seien die Kosten für "Raucherentwöhnungsmittel", die tägliche telefonische psychologische Betreuung, das Kampfsporttraining in I.\_\_\_\_ sowie das Fitnessstraining in E.\_\_\_\_ zu erstatten und ausserdem seien seine Eltern für den Aufwand, den die Betreuung des Beschwerdeführers mit sich bringe, zu entschädigen. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist nur die Anpassung des EL-Anspruchs des Beschwerdeführers von Januar bis November 2015 und die sich daraus ergebene Rückforderung gewesen (vgl. E. 1). Auf Fragen betreffend die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Betreuungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers kann deshalb nicht eingetreten werden. 4.2 Soweit auf die Beschwerde eingetreten werden kann, ist sie teilweise gutzuheissen, der Einspracheentscheid vom 8. April 2016 ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer sind die ihm zustehenden, in E. 2.5 aufgeführten Ergänzungsleistungen zuzusprechen. Einen allfälligen Rückforderungsanspruch wird die Beschwerdegegnerin noch zu berechnen haben.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG sind keine Gerichtskosten zu erheben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, teilweise gutgeheissen und dem Beschwerdeführer werden folgende monatliche Ergänzungsleistungen zugesprochen: für Januar 2015 Fr. 2'853.--, für Februar 2015 Fr. 2'810.--, für März 2015 Fr. 2'830.--, für April 2015 Fr. 2'782.--, für Mai 2015 Fr. 2'798.--, für Juni 2015 Fr. 2'819.--, für Juli 2015 Fr. 2'768.--, für August 2015 Fr. 2'810.--, für September 2015 Fr. 1'296.--, für Oktober 2015 Fr. 1'276.-- und für November 2015 Fr. 1'220.--. 2. Die Sache wird zur Verfügung über die daraus entstehende Rückforderung/Nachzahlung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.